

**Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oder-Neiße-Ergänzung“ für den Teilbereich „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“**

**Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitats**

<b>LRT/Art</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Instrument</b>	<b>Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung</b>	<b>Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte</b>
<b>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer</b>				
LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen, Rapfen, Steinbeißer, Grüne und Asiatische Keiljungfer	Berücksichtigung der Erfordernisse des Lebensraumtyps und der Habitatansprüche der Tierarten	Gewässerunterhaltungsplan	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, untere Naturschutzbehörde kurzfristig, dauerhaft	0001, 0033
	bei Bühnen- und Ufersicherungsmaßnahmen Beachtung der Laichzeit (April bis Juni) der in den Flachwasserzonen laichenden Fischarten Rapfen und Steinbeißer	§ 30 Absatz 2 BNatSchG (geschützter Biotop); § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG (Artenschutz); § 8 Absatz 1 WaStrG (FFH-verträgliche Gewässerunterhaltung)		
	keine Ablagerung von Baggergut auf die charakteristische, einjährige Pionierflur des Lebensraumtyps 3270 in den trocken gefallenen Bühnenfeldern während der Vegetationszeit	§ 30 Absatz 2 BNatSchG (geschützter Biotop)		
<b>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen Wälder</b>				
LRT 91E0* Auen-Wälder Subtyp Weichholzaunen,  Biber, Fischotter	Zulassen der natürlichen Eigendynamik mit Erhalt von stehenden Altbäumen und der für den LRT 91E0* wertgebenden Schwarzpappeln ( <i>Populus nigra</i> ) unter Beachtung der Verkehrssicherung und der Belange des Hochwasserschutzes	§ 30 Absatz 2 BNatSchG (geschützter Biotop), § 4 BaumSchVO FF	Grünflächenamt Stadt Frankfurt (Oder), Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	0011, 0019, 0021, 0036
			kurzfristig	0036
			untere Naturschutzbehörde dauerhaft	0036
<b>Erhaltung und Entwicklung der Habitats des Fischotters und Bibers</b>				
Fischotter, Biber	Erhaltung eines Deckung bietenden Komplexes aus naturnahem Oderstrom und Nebengewässern mit strukturreicher Wasser- und Ufervegetation sowie Ufergehölzen unter Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes  Erhöhung des Gehölzanteils zur Verbesserung der Nahrungsvorbereitung für den Biber, wenn die erforderliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße dadurch nicht eingeschränkt wird (z. B. Freihaltung der Bühnen, bei Erforderlichkeit Gewässerstrandstreifen und Sichtschneisen für Schifffahrtszeichen)	Gewässerunterhaltungsplan, Duldung	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung langfristig  Grünflächenamt Stadt Frankfurt (Oder) dauerhaft	0001, 0013, 0033, 0034

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Fischotter	Verbot, Hunde frei laufen zu lassen	§ 6 Absatz 2 und 3 Stadtordnung § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG, Artenschutz	Stadtverwaltung Stadt Frankfurt (Oder) kurzfristig und dauerhaft  Ordnungsamt Stadt Frankfurt (Oder), untere Naturschutzbehörde dauerhaft	0011, 0013, 0019, 0021, 0022, 0023, 0029, 0031, 0036
	keine Intensivierung von Freizeiteinrichtungen (u. a. Radwege, Rastplätze, Gastronomie, Zeltplätze) und zusätzlicher Bebauung im Abstand von 50 m zur Uferlinie in bisher wenig gestörten Bereichen	§ 61 BNatSchG	Grünflächenamt Stadt Frankfurt (Oder), untere Naturschutzbehörde kurzfristig, dauerhaft	0011, 0013, 0019, 0021, 0022, 0023, 0029, 0031, 0036

**Abkürzungen:**

BaumSchVO FF	Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt (Oder)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
Stadtordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz